



Richtlinien für die Mitgliedschaft von Einrichtungen

1. Selbstverständnis der ACL

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Lebenshilfen ist ein freier Zusammenschluss von Beratungs-, Therapie-, Seelsorgeeinrichtungen, Kliniken und Initiativen, die sich auf der Grundlage des Evangeliums beauftragt wissen, hilfsbedürftigen Menschen zu dienen und ihnen Lebenshilfen anzubieten.

Der Zusammenschluss in einer Arbeitsgemeinschaft dient dem Zweck, sich in der Ausübung des Auftrages gegenseitig zu unterstützen.

Die ACL ist keine „Dachorganisation“ mit Weisungsbefugnissen für die angeschlossenen Werke. Die einzelnen Einrichtungen und Initiativen arbeiten selbständig auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, haben aber unterschiedliche theologische Zugehörigkeiten und geistliche Prägungen. Für eine Mitgliedschaft in der ACL gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen.

2. Auftrag und Angebot der ACL

Für folgende Personengruppen bietet die ACL Hilfe an:

- Menschen mit verschiedensten Suchterkrankungen
- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Menschen mit psychosozialen Schwierigkeiten
- Mütter mit Kindern mit seelischen Erkrankungen, Suchtabhängigkeiten und sozialen Problemen

3. Mitgliedschaft

Mitglied in der ACL kann jedes Werk werden, das im Rahmen von Haus- und Therapiegemeinschaften oder Fachkliniken christlich orientierte Lebenshilfe für die unter 2 genannten Personengruppen anbietet. Die prägenden und verantwortlichen Mitarbeiter* einer Einrichtung sind Christen, die sich von Gott in die Arbeit berufen wissen. Über die Aufnahme entscheidet ein Leitungskreis.

4. Leitungskreis

Ein mindestens dreiköpfiger Leitungskreis, der von den Mitgliedern für einen Zeitraum von vier Jahren durch Wahl berufen wird, steht der Arbeitsgemeinschaft vor. Vertreter der verschiedenen Arbeitszweige in der ACL, die nicht zum Leitungskreis gehören, werden vom Leitungskreis benannt und bei Bedarf zu den Sitzungen als Berater eingeladen. Der Leitungskreis kann Ort u. Person für eine Geschäftsstelle benennen. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt kraft seines Amtes an den Sitzungen des Leitungskreises teil.

5. Aufnahme in die ACL

Ein Antrag, als Einrichtung in die ACL aufgenommen zu werden, ist schriftlich an die Geschäftsstelle, mit folgenden Unterlagen zu stellen

- Geistliche Motivation des Werkes
- Konzeption / Behandlungsmodell
- Zielgruppe / Personengruppe
- Finanzierung der Arbeit
- ggf. Zugehörigkeit zu einem Dachverband o.ä.

Nach Einsicht des Antrags durch den Leitungskreis der ACL wird die Leitung, der sich bewerbenden Einrichtung, zu einer Kontakttagung eingeladen. Hier kann die Einrichtung dann in einer dafür vorgesehenen Zeit durch die Leitung vorgestellt werden.

Danach beginnt für den Bewerber die Probezeit von einem Jahr. Anschließend trifft der Leitungskreis eine Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in der ACL.

6. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitgliedswerk zahlt einen jährlichen Beitrag von 5 Euro pro Platz und Jahr. Mindestbeitrag: 25 Euro pro Jahr. Höchstbeitrag: 250 Euro pro Jahr. Freiwillige Mehreinzahlungen können gerne geleistet werden. Aus diesen Beiträgen werden Kosten für die umfangreichen Aufgaben des Leitungskreises und der Geschäftsstelle gedeckt.

7. Kontakttagungen

Die jährlich stattfindenden Kontakttagungen sind ein wichtiges Kernstück der ACL-Arbeit. Diese Begegnungen dienen der Verbundenheit miteinander, dem persönlichen und fachlichen Erfahrungsaustausch und der geistlichen Gemeinschaft. Ergänzt werden diese Begegnungen durch Themen mit entsprechenden Referaten.

7.1. Teilnahme und Verbindlichkeit

Die Qualität der Verbundenheit in der ACL ergibt sich aus der Verbindlichkeit der Teilnahme an den Kontakttagungen. Das gilt auch für die ACL-Konferenz. Es wird daher erwartet, dass die Leitung eines Werkes, bzw. ein Stellvertreter oder Bereichsleiter, regelmäßig und während der gesamten Tagung anwesend ist. Falls ein Werk dreimal hintereinander, ohne Entschuldigung und einsichtige Angabe von Gründen der Tagung fernbleibt, wird es durch den Leitungskreis von der Mitgliedschaft in der ACL beurlaubt. Danach wird der Leitungskreis über den weiteren Verlauf mit der Leitung des Werkes Rücksprache halten.

Ehemalige Leiter können nach dem Dafürhalten ihrer jetzigen Leitung der Einrichtung an den Kontakttagungen teilnehmen.

8. Mitgliedschaft u. Öffentlichkeitsarbeit (Gebrauch des ACL- Logos)

Mitgliedseinrichtungen sind berechtigt in den eigenen Veröffentlichungen (Flyer, Homepage, Infobriefe, Infostand etc.) auf die Mitgliedschaft zur ACL hinzuweisen. Dazu kann in der Geschäftsstelle das ACL-Logo angefordert werden. Eine Einrichtung, deren Mitgliedschaft in der ACL beendet ist, ist nicht mehr berechtigt, die Information der Zugehörigkeit zur ACL bzw. das Logo zu verwenden.

9. Ende der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft in der ACL endet durch

- Austritt, den das Werk erklärt. Dies sollte durch eine schriftliche Begründung an den Leitungskreis erfolgen.
- Kündigung der Mitgliedschaft, die durch den Leitungskreis der ACL ausgesprochen wird, wenn grobe Abweichungen von den Richtlinien festgestellt und diese auch durch eine Krisenintervention oder vorübergehende Beurlaubung nicht behoben werden können.

10. Weitere Angebote der ACL

Die ACL verfügt über verschiedene Angebote der präventiven, ambulanten und stationären Hilfen. Informationen können über die Geschäftsstelle eingeholt werden.

* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet. Bei allen Formulierungen werden Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.